

Zwischen (Praxisstelle)
(Adresse)

und

Herrn/Frau (Studierender)
(Adresse)

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Dauer der Beschäftigung

Herr/Frau (Studierender)

wird bei (Praxisstelle) für die Zeit vom.....bis.....als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt.

§ 2 Leistungen der Praxisstelle

Die Praxisstelle erklärt sich bereit, der Studentin oder dem Studenten für die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit, auf der Grundlage der im Studium erworbenen Fähigkeiten, folgenden Kenntnisse zu vermitteln:

- Kenntnisse über Projekt- bzw. Entwurfsbearbeitung in der beruflichen Praxis
- Kenntnisse über Planungs- und Ausführungsabläufe und deren Anwendung
- Übung der Arbeit im Team innerhalb einer Bearbeitungsgruppe und durch Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachgebieten

Die Studentin oder der Student erhält nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit eine Bescheinigung über die Dauer (900 Arbeitsstunden/30 Leistungspunkte) der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 3 Pflichten der Studentin oder des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich

- die übernommenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Anordnungen nachzukommen
- die von der Praxisstelle oder den von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Tätigkeit erteilten Weisungen zu befolgen
- die geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die die Studentin oder der Student zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit belehrt wird,
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten
- bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte, die ihr oder ihm zur Verfügung gestellt werden sorgfältig zu behandeln
- Abgabe eines Praxisberichtes gem. Prüfungsordnung 12 § 9 Abs. 5 und 9.

§ 4 Geheimhaltungspflichten

Die Studentin oder der Student hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der Studentin oder dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Beurlaubung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Versicherungen

Die Studentin oder der Student bestätigt, dass sie/er für die Zeit des Praktikums krankenversichert ist.

Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall über den für die Praktikumsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII) versichert, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges oder ein Pflichtpraktikum handelt.

Die Studentin oder der Student ist während der Dauer des Praxissemesters durch die Ausbildungsstelle beim zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Praktikumsstelle die Kosten hierfür.

§ 7 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet in der Regel mit Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit der Beschäftigung.

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden bei

- beiderseitig aus einem wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist
- durch die Studentin oder den Studenten bei Änderung des Studienganges
- bei nicht Einhaltung der in § 3 aufgeführten Pflichten

Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe erklärt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort

Datum

Praxisstelle

Studentin oder Studenten